Solche Berordnungen find in der nächsten Landtagsversammlung gur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirtsamkeit, wenn biese Bustimmung vor dem Schlusse oder der Bertaauna des Landtaas nicht erfolat ist.

91rt. 10.

Reine Berorbung barf mit Geiegen, feine orts, biftricks ober oberpoligeilige Boriforit mit Geiegen, mit ben über benfelben Gegenstand ausstigen Berorbungen ober mit competenzmäßigen Boriferifen einer höheren Behörbe im Biberbrunde fieben.

21 rt. 11.

Bebe orts ober biftrictspolizeiliche Borichrift ift in dem Begirte, in welchen sie zur Anwendung gebracht werden joll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Rachweife der geschenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung ben Gerichten mitzutheilen, welche die bebrochten Lebertretungen in erster und zweiter Instanz abzunrtheilen faden.

Oberpolizeiliche Borichriften ber Kreistregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Borichriften der Staatsministerien und fönigliche Berordnungen durch das Regierungsblatt und, sosenne sie sind die Platz im Witlamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt au berflünden.

Das Staatsministerium bes Junern ist ere mächtigt, über bie Form ber Berkündung ortsund bistrictspolizeilicher Borschristen Anordnungen zu ersassen.

Mrt 12

Die Kreisverwaltungsstellen find berechtigt, orts- und biftrictspolizeitiche Borfchriften wegen Mangels ber gesehlichen Bebingungen ihrer Erlaffung ober wegen Rachtheils für bas öffentliche Bohl ober wegen Berlegung ber Rechte Dritter aufter Kraft zu feten ober beren Bollaug einzuftellen.

Mrt. 13.

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Justanbigfeit berechtigt, aus bensessen Krinden Borschriften ber Orts- nub Pitrietspolizeibehörben und ber Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu sehen und ben Bollzug einzufessen.

Mrt. 14.

Wer sich burch Erfassung einer polizeilichen Borschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb bes für Berwaltungssachen bestehenden gesehlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerberecht fieht gegen ortspolizeitige Boridriften in Stadben und Märthen mit magistratischer Berfassung den Geneinden vollmächtigten, gegen bistrietspolizeitliche Borschriften dem Listrictsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 12 ertassen Berschriften dem Stettessend Gemeindebestben au.

Die an feine Mecuröfrist gebundene Einsegung der Beschwerbe hat auf die Bollziehung der Anordnung nur dann eine Wirftung, wenn des ur Entscheideibung berechtigte höhere Stelle bie Einstellung des Rollungs angeordnet hat.

2f rt. 15.

Bei der Murtheftung der durch polizeilige Borighriften in Gemößgeit der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bedrothen Polizeilbertretungen darf nur die gefestliche Gittigfeit, nicht aber die Rothwendigfeit oder Zwedmäßigteit der Vorighrift von dem Richter in Erwögung gezogen werben.